

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Hochwasserschutzzonenverordnung Poll bis Rheinpark Deutz

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	08.11.2016
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.11.2016
Verkehrsausschuss	06.12.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.12.2016
Rat	20.12.2016

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln beschließt den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der mobilen Hochwasserschutzanlagen auf dem Gebiet der Stadt Köln, Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz.

Begründung

1. Problemstellung

Der Hochwasserschutz im Kölner Stadtgebiet wird in weiten Teilen durch den Einsatz von mobilen Wänden sichergestellt. Diese mobilen Wände müssen, nachdem sie im Hochwasserfall aufgestellt sind, vor Vandalismus geschützt werden. Darüber hinaus muss ein geordneter und störungsfreier Auf- und Abbau gesichert sein. Die mobilen Wände bieten grundsätzlich Schutz vor dem auflaufenden Hochwasser. Jedoch besteht im Falle eines die Schutzhöhe übersteigenden Hochwassers und auch dann, wenn Elemente der mobilen Wände versagen, im Bereich hinter den Wänden Gefahr für Leib und Leben sowie Sachgüter.

Die Bezirksregierung Köln hat für die 15 Planfeststellungsabschnitte für den Hochwasserschutz, in denen mobile Wände zum Einsatz kommen, in den betreffenden Planfeststellungsbeschlüssen die Auflage erteilt, eine ordnungsbehördliche Verordnung zu verfassen. Diese soll Sperr- und Gefahrenzonen ausweisen und das Betreten und den Aufenthalt regeln.

Da die Erarbeitung einer einzigen Verordnung für das gesamte Stadtgebiet wegen der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar ist, wurde im Wesentlichen für jeden betroffenen Planfeststellungsabschnitt eine eigene Verordnung erarbeitet. Nun wurde für das Planfeststellungsgebiet 16, Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz die vorliegende Hochwasserschutzverordnung erarbeitet, nachdem dort die Arbeiten zum verbesserten Hochwasserschutz abgeschlossen sind und die mobilen Wände bei Bedarf unverzüglich aufgestellt werden können.

Mit der in Anlage 1 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung schafft die Stadt Köln daher aus Gründen der Gefahrenabwehr für das Planfeststellungsgebiet Ortslage Poll bis Rheinpark Deutz eine Rechtsgrundlage, um die befürchteten Gefährdungen zu verhindern. Gleichzeitig soll mit der Verordnung die Arbeit der eingesetzten Ordnungs-, Hilfs- und Rettungskräfte unterstützt und sichergestellt werden.

Aufgrund des Gefährdungspotenziales bei Eintritt eines Hochwasserfalles ist eine verbindliche Regelung über die zu beachtenden Pflichten und die erforderlichen Verbote zu schaffen.

Als „Nebeneffekt“ wird durch diese ordnungsbehördliche Verordnung auch dem „Hochwassertourismus“ entgegengewirkt. Den Ordnungskräften wird eine Rechtsgrundlage gegeben, um den unberechtigten Aufenthalt in den Sperr- und Gefahrenzone zu unterbinden und Verstöße mit Bußgeldern zu ahnden.

Die erforderliche Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ist erfolgt.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln erfüllen die erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz als Dienstleistung für die Stadt Köln. Die notwendigen Kosten zur Sicherstellung des Schutzes der Bürgerinnen und Bürger im Falle eines Hochwassers sind nicht im Vorfeld kalkulierbar. Notwendige Maßnahmen werden von den Stadtentwässerungsbetrieben Köln eingeleitet und die Kosten vorfinanziert. Es erfolgt sodann eine Erstattung der angefallenen Kosten durch die Stadt Köln.

